

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
Jugendamt
in Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Klaus-Heinrich Dreyer

nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-5926
Fax: 0251 591-6511
E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Az.: 50
09.12.2019

Umsetzung der Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag/Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Änderungen informieren, die sich ab dem Kita-Jahr 2020/21 aus dem Bundesteilhabegesetz und den im Juli 2019 geschlossenen Landesrahmenvertrag ergeben.

Zu den wesentlichen veränderten Rahmenbedingungen gehört, dass der LWL künftig für die Förderung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagesbetreuung, d. h. also insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen, gesetzlich zuständig ist. Zu Art und Umfang, insbesondere zur Höhe der Leistungen, haben sich die Freie Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände dabei auf ein anspruchsvolles Programm verständigt, das verbesserte Leistungen für die Kinder und indirekten Leistungen für die Träger, wie z. B. Fortbildung, Fachberatung und Fallmanagement beinhaltet – mit einer entsprechenden, insgesamt aber noch maßvollen Erhöhung der Finanzierung. Die besonders relevanten Auszüge aus dem Landesrahmenvertrag habe ich beigefügt (s. Anlage).

1. Wir werden künftig alle von Ihnen geförderten Kinder mit Behinderungen finanzieren. Dies bedeutet, dass die bisherige Beschränkung auf bis zu vier finanzierte Kinder mit Behinderung pro Kita entfällt.

Dies gilt auch für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder. Die bisherigen Einschränkungen entfallen.

2. Wir finanzieren mit der Basisleistung I (vergleichbar der bisherigen Förderung) eine Grundausstattung, mit der die Förderbedarfe der Kinder mit Behinderung im Regelfall abgedeckt sein sollten.

Die künftigen Beträge können Sie der Anlage „Anhang zu Ziffer 1“ entnehmen. Die genannten Fachkraft-Stunden finanzieren sich wie bisher aus KiBiz- und LWL-Mitteln. Die in der letzten Spalte genannten Beträge sind die LWL-Mittel.

3. Zu den indirekten Leistungen gehören neben der bereits bisher finanzierten Fachberatung künftig auch Fortbildung und Supervision.

Darüber hinaus wird künftig das Fallmanagement finanziert. Dies betrifft z.B. die Gespräche mit Eltern und ggf. mit behandelnden Ärzt*innen. Vor allem wird damit die Abstimmung und Kooperation mit Frühförderstellen (sowohl im Einzelfall als auch einzelfallübergreifend) finanziert. Diese Kooperation war Gegenstand eines Modellprojektes, das die Freie Wohlfahrtspflege in Kooperation mit den Landschaftsverbänden durchgeführt hat. Ein wesentliches Ergebnis war, dass die Kooperation zeitliche Ressourcen braucht, die künftig auch mit diesen Mitteln finanziert werden können. Diese Zusammenarbeit zwischen Kitas und Frühförderstellen war uns ein wichtiges Anliegen.

Der Trägeranteil/KiBiz ist künftig pauschaliert und daher nicht mehr wie bisher differenziert nach Trägerarten. Die bereits genannte Tabelle in der Anlage differenziert also (anders als die Anlage zu den bisherigen LWL-Förderrichtlinien) nicht nach den verschiedenen Trägerarten.

3. Es wird wahrscheinlich auch künftig ein Antragsverfahren über die Träger der Kindertageseinrichtung geben.

Dies haben wir dem Grunde nach mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Westfalen-Lippe im Landesrahmenvertrag vereinbart (s. Anlage). Wir sind derzeit in Gesprächen, um die Einzelheiten einer solchen Verfahrensvereinbarung und die Antragstellung durch die Träger der Kitas festzulegen. Die Kinder erhalten bei diesem Verfahren die gleichen Leistungen wie bei Antragstellung durch die Eltern auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß BTHG.

4. Die genannten Änderungen treten ab 01.08.2020 in Kraft. Grundsätzlich tritt der Landesrahmenvertrag zum 01.01.2020 in Kraft. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung soll das Inkrafttreten jedoch nicht mitten im Kindergartenjahr, sondern zum Beginn des Kita-Jahres 2020/21 erfolgen.

5. Zu den Übergangsregelungen:
Diejenigen Kinder, die bereits von Ihnen betreut werden, haben eine wirksame Bewilligung, und zwar in der Regel bis zum Beginn der Schulpflicht, also z.B. bis zum Ende des Kita-Jahres 2022/2023 bzw. 2023/2024.

Im Sinne der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von bürokratischem Aufwand hat sich der LWL dazu entschieden, dass die erhöhten Leistungen gemäß Landesrahmenvertrag allen Kindern ab dem 01.08.2020 gewährt werden. Dazu bedarf es keiner erneuten Antragstellung oder Änderungsbescheide mit den erhöhten Leistungen.

Die Bewilligung der erhöhten Leistungen erfolgt hiermit generell für alle Kinder mit Behinderung.

In zeitlicher Hinsicht gilt dies bis zur tatsächlichen Einschulung, es sei denn, dass die Kinder aus besonderen Gründen im Einzelfall lediglich eine befristete Bewilligung erhalten haben.

Wir werden die erhöhten Leistungen daher ab 01.08.2020 ohne weiteres auszahlen.

Sie können also ab dem 01.08.2020 mit einer verbesserten Finanzierung rechnen, sollten sich allerdings auch frühzeitig um zusätzliches Personal kümmern. Denn die Mittel für die über die bisher vier finanzierten Kinder hinaus können nur fließen, wenn auch tatsächlich zusätzliches Personal im erforderlichen Umfang beschäftigt wird.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, zusätzliches Personal für die bisher als kostenneutral eingestufteten Kinder ab dem 01.08.2020 zu beschäftigen, bitte ich Sie zwecks Vermeidung von Überzahlungen dieses rechtzeitig mitzuteilen.

Außerdem sollten Sie im Hinblick auf die indirekten Leistungen dokumentieren, welche Maßnahmen Sie im Bereich Fortbildung und Supervision, Fachberatung sowie Fallmanagement unternommen haben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Klaus-Heinrich Dreyer